

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

§ 23

Ist auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen im Ordnungsstrafverfahren der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes der Auffassung, daß eine gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, so ist dem Staatsanwalt zu berichten.

§ 24

Für die örtliche Zuständigkeit des Rates des Kreises gelten die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 16 bis 18 der Strafprozeßordnung.

§ 25

(gegenstandslos)

Anm.: § 25 ist durch die ÄndVO vom 29. Oktober 1953 (GBL S. 1077) gegenstandslos geworden.

III. Abschnitt

PREISVERSTÖSSE

§ 26

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Verstößt eine nach dieser Verordnung zu bestrafende Handlung zugleich gegen Preisvorschriften, so